Richtlinie

über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Stadt Wolmirstedt

Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1 Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

- (1) Die Stadt Wolmirstedt betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Diese Richtlinie gilt für die ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte (nachfolgend Mitglieder genannt). Den teilnehmenden Mitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich und digital bereitgestellt.
- (2) Die teilnehmenden Mitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil (Anlage 1). Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen.
- (4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen auf elektronischem Wege. Um im Fall einer Störung der Mandatos-App eine Systemredundanz sicherstellen zu können, wird das Einladungsdokument neben der Bereitstellung innerhalb der App zusätzlich auch an die an das Mitglied vergebene "@stadtrat.stadtwolmirstedt.de" E-Mail-Adresse versendet. Durch die Stadt Wolmirstedt wird für diese E-Mail eine Lesebestätigung abgefordert. Diese ist zu beantworten. Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass mit der Veröffentlichung des Einladungsdokumentes in der Mandatos-App bzw. durch Zusendung per E-Mail (PDF) die Einladung als zugestellt gilt.

§ 2 Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

(1) Die Stadt Wolmirstedt stellt jedem Mitglied des Stadtrates sowie jedem Mitglied des Ortschaftsrates ein mobiles Endgerät (nachfolgend: Endgerät) als iPad mit WLAN-Schnittstelle nach dem aktuellen Stand der Technik (Hard- und Software) leihweise jeweils mit Beginn der neuen Wahlperiode zur Verfügung. Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich.

- (2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Stadt Wolmirstedt trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App). Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte sowie eine Mitführung in das Ausland sind untersagt.
- (3) Sofern die Mitglieder eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen, finden folgende Regelungen Anwendung:
 - a) Geräte folgender Hersteller bzw. mit folgenden Betriebssystemen sind für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit geeignet: Apple, Betriebssystem: IOS.
 - b) Den Mitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Gemeinderates von Dritten z. B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z. B. im Bundestag, Landtag, Kreistag, Verbandsgemeinderat) überlassen bzw. bereitgestellt werden.
 - c) Die Stadt Wolmirstedt beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte. Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App) im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit werden von der Stadt Wolmirstedt getragen.

§ 3 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwortes vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.
- (2) Die Stadt Wolmirstedt unterstützt und berät die Mitglieder bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte.
- (3) Die Mitglieder sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. Diese werden durch die Stadt Wolmirstedt gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf die Aufbewahrung des jeweiligen Gerätes im Rathaus (Verwaltungsgebäude) oder anderen regelmäßigen Sitzungsorten und in der Wohnung des Mitgliedes sowie bei kurzzeitigen anderweitigen Aufenthaltsorten des Mitgliedes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Mitglied für den eingetretenen Schaden.
- (6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist zulässig.
- (7) Das Mitglied verpflichtet sich, das iPad betriebsbereit (Das Gerät ist mit ausreichender Akkuleistung aufgeladen und enthält die für die Sitzung benötigten Dokumente innerhalb der Mandatos-App) zu den entsprechenden Sitzungen mitzuführen.

§ 4 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

- (1) Die Mitglieder können, über die auf dem Endgerät installierte, Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und die für sie maßgeblichen Sitzungsunterlagen elektronisch zugreifen.
- (2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das eigene private Netzwerk haben die Mitglieder selbst Sorge zu tragen; für die Einwahl in das Netzwerk der Stadt Wolmirstedt wird eine Leitung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Mitglieder haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Stadt Wolmirstedt zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

Die Stadt Wolmirstedt unterstützt und berät die Mitglieder bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5 sachkundige Einwohner / beratende Mitglieder

- (1) An der digitalen Ratsarbeit soll auch jedes beratende Mitglied durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin teilnehmen (Anlage 2). Ein Versand von papiergebundenen Dokumenten erfolgt nach Abgabe der Erklärung nicht. Diese Erklärung gilt für die gesamte Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt.
- (2) Die Nutzung der digitalen Ratsarbeit für beratende Mitglieder ist in folgenden Formen möglich:
 - a) Durch die Stadt zur Verfügung gestellte Endgeräte

Den sachkundigen Einwohnern werden die Endgeräte der jeweils vorherigen Legislaturperiode leihweise zur Verfügung gestellt.

b) Private Tablets

Die Nutzung privater mobiler Endgeräte (Tablets) ist möglich. Die Mandatos-App kann entsprechend auf den Geräten installiert werden (iOS und Android). Bei der Nutzung von privaten Geräten wird keine Hardware-Betreuung von Seiten der Verwaltung der Stadt Wolmirstedt oder über Fremdfirmen angeboten. Für die Nutzung der privaten mobilen Endgeräte wird eine monatliche pauschale Entschädigung gezahlt. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

b) Stationärer PC

Durch die Nutzung von "SessionNet" über die Homepage der Stadt Wolmirstedt und entsprechende Zugangsdaten werden die Dokumente als PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung des privaten PC wird eine monatliche pauschale Entschädigung gezahlt. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

(3) Die §§ 1 Abs. 1 S. 3 und 4, 1 Abs. 2 S. 2, 1 Abs. 3 bis 5, 2 Abs. 3, 3 Abs. 1, 3 Abs. 7, 4 Abs. 1 bis 4 und 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Stadtrat und seiner Ausschüsse

- (1) Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Stadt Wolmirstedt zurückzugeben. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied vor dem Ende der Wahlperiode ausscheidet.
- (2) Sofern Mitglieder eigene Endgeräte gem. § 2 Abs. 3 einsetzen, ist die von der Stadt Wolmirstedt zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied vor dem Ende der Wahlperiode ausscheidet.
- (3) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates.

§ 7 Datenpflege

Um das Ratsinformationssystem stetig aktuell zu halten und einen ordnungsgemäßen Sitzungsablauf zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Daten unaufgefordert und zeitnah der Stadt Wolmirstedt mitzuteilen.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Wolmirstedt, den 13.06.2024

-Dienstsiegel-

M. Cassuhn Bürgermeisterin